

GREEN-M INTERFACE DESIGN

GmbH
Ingenieurgesellschaft für digitale
Lösungen und Prozesse

Allgemeine Geschäftsbedingungen von GREEN-M-INTERFACE DESIGN GmbH

Für alle Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers mit seinen Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt. Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen den AGB vor.

1. Präambel - Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer (AN) soll für den Auftraggeber (AG) eine Leistung erbringen. Zur Vorbereitung der Erbringung und zur Konkretisierung der gestellten Anforderungen an das Projektergebnis in funktionaler und optischer Hinsicht erarbeitet der AG mit Unterstützung des AN eine Projektbeschreibung / ein Pflichtenheft, die / das Bestandteil des Vertrags wird. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses die Zuständigkeit inne haben. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird der Auftragnehmer ein Protokoll führen, welches er jeweils dem Auftraggeber zur Information übermittelt, wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde.

2. Leistungspflichten des Auftragnehmers, Anforderungen an das Projektergebnis - Termine

Der AN verpflichtet sich, anhand der Vorgaben aus der Projektbeschreibung / dem Pflichtenheft eine den Vorstellungen des AG entsprechendes, zweckmäßiges Projektergebnis herzustellen. Die Details der Ausführung obliegen dem AN. Eine Beschaffenheitsgarantie soll nicht übernommen werden. Die Tätigkeit des AN am Projekt beginnt erst mit Vorliegen der vollständigen Projektbeschreibung bzw. mit Vorlage des Pflichtenheftes. Die Übergabe der Dokumentation sowie Supportleistungen jeglicher Art gehören nicht zum Leistungsumfang. Ein Anspruch auf Überlassung der Quelltexte besteht nicht.

Die Fristen zur Lieferung des geschuldeten Werks ergeben sich aus der Projektbeschreibung / dem Pflichtenheft. Sobald der AN erkennt, dass er eine Ausführungsfrist nicht einhalten kann, hat er dies dem AG unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen wird hierdurch nicht begründet.

Terminsänderungen sind schriftlich zwischen den Ansprechpartnern festzulegen. Bei Lieferverzögerung hat der AG dem AN eine angemessene Nachfrist von maximal 2 Wochen zu gewähren.

Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des AG (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch den AG zuzuordnende Dritte etc.) hat der AN nicht zu vertreten. Der AN ist berechtigt das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt im Falle höherer Gewalt. Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich informieren.

3. Leistungsänderungen

Will der AG den vertraglich bestimmten Umfang der von dem AN zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber dem AN äußern. Das Verfahren nach jedem Änderungswunsch richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann der AN von dem Verfahren absehen.

Der AN prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt der AN, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt der AN dem AG dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der AG sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt der AN die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der AG ist berechtigt, seine Änderungswünsche jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

Nach der Prüfung des Änderungswunsches wird der AN dem AG die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der AG mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der ausführenden Änderungswünsche zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Der AN wird dem AG die neuen Termine mitteilen.

Der AG hat den durch das Änderungsverfahren entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von dem AN berechnet.

Änderungen deren Mehrkosten insgesamt 8% der reinen Entwicklungskosten nicht überschreiten, sind im vertraglich vereinbartem Preis enthalten

4. Nutzungsrechte

Der AN räumt dem AG das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte jedoch nicht übertragbare Recht ein, das erstellte Projektergebnis vertragsgemäß für seinen Betrieb zu nutzen. Nicht enthalten ist das Recht auf Weiterbearbeitung der Projektergebnisse, deren Übertragung auf andere als die vereinbarten Medien. Ein Anspruch auf Exklusivität besteht nicht.

Alle Urheberrechte am Projektergebnis im Ganzen sowie an einzelnen Programmteilen, Unterlagen, Abbildungen, Fotos bleiben dem AN vorbehalten. Der AG wird Copyright-Vermerke nicht entfernen.

Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem AN die Nutzung des Projektergebnisses nur widerruflich gestattet. Es bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des AG. Bei Zahlungsverzug ist der AG berechtigt die Nutzungsberechtigung zu widerrufen und die Nutzung zu unterbinden.

5. Schutzrechtsverletzungen

Der AN stellt auf eigene Kosten den AG von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei. Der AG wird die Agentur unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren, andernfalls erlischt der Freistellungsanspruch.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der AN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach Absprache mit dem AG Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des AG gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den AG die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der AN ist berechtigt jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin geleistete Projektphasen oder Teile davon sind vollständig zu vergüten. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht dem AG dadurch nicht.

7. Leistungspflichten des Auftraggebers

a) Pflichtenheft
Ist ein solches für das Projekt vorgesehen, so liefert der AG dem AN ein Pflichtenheft, das Bestandteil dieses Vertrags wird. Der AN hat die Möglichkeit, sich an der Erstellung zu beteiligen. Auf Wunsch unterbreitet er dem AG ein Angebot für eine Mitwirkung oder die vollständige Erstellung des Pflichtenheftes.

b) Mitwirkung des AG
Der AG stellt dem AN auf dessen Anforderung unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen, Informationen oder Daten zur Verfügung.

Sofern sich der AG verpflichtet hat dem AN im Rahmen der Projekterstellung Materialien zu beschaffen, so sind diese, wenn verlangt, in gängigem digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Der AG hat sicher zu stellen, dass keine Schutzrechtsverletzung vorliegt. Die Mitwirkungshandlungen übernimmt der AG auf eigene Kosten.

c) Abnahme
Der AN teilt dem AG schriftlich mit, wenn das Projektergebnis vorliegt.

Der AG hat das Projektergebnis unverzüglich zu prüfen, hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft sowie der Funktionstüchtigkeit.

Der AG erklärt innerhalb von 10 Werktagen schriftlich die Abnahme des Werkes oder teilt innerhalb dieser Frist festgestellte Mängel schriftlich mit. Erfolgt beides nicht, so wird der AN eine einmalige Nachfrist von maximal zwei Wochen setzen nach deren Verstreichen die Abnahme als erfolgt gilt.

Der AN wird den AG mit der Fertigstellungsmittteilung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

8. Vergütung - Zahlungsbedingungen

Vereinbarte Vergütungen verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungslegung erfolgt nach Projektphasen, welche sich aus der Projektbeschreibung / dem Pflichtenheft ergeben.

Übersteigt die Projektsumme 3.000,00 EURO netto, so ist nach Vertragschluss eine Vorschusszahlung in Höhe von 30 % der Nettoprojektsumme zu zahlen.

Zahlungsfrist ist zwei Wochen nach Rechnungseingang beim AG. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt das Projekt auszusetzen bis der Zahlungseingang erfolgt. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

Der AG kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Ihm steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

Der AN wird den AG mit der Fertigstellungsmittteilung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

Fon +49 (0)341 /230 64 825
Fax +49 (0)341 /230 64 797
contact@green-m.de
www.green-m.de

Postanschrift Niederlassung Leipzig
Gustav-Adolf-Str. 39
04105 Leipzig Germany

Niederlassung Würzburg
Burkarderstr. 36
97082 Würzburg
Germany

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH) Florian Grüb
Registergericht:
Handelsregister beim Amtsgericht
Würzburg
HRB 12910
Finanzamt Würzburg
Steuernummer: 257/223/11151
USt-ID: DE283838703

GREEN-M INTERFACE DESIGN

GmbH
Ingenieurgesellschaft für digitale
Lösungen und Prozesse

9. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners oder dessen Geschäftspartnern streng vertraulich zu behandeln und von diesen weder für sich noch für Dritte Gebrauch zu machen oder diese an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Der AN ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen und Daten streng vertraulich zu behandeln, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und ohne Einwilligung des AG weder zu vervielfältigen noch an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Dritten sonst wie zugänglich zu machen, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen.

Dritte sind nicht zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogene Hilfspersonen.

Soweit der AN im Rahmen der Erbringung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einhalten.

10. Mängelansprüche und Haftungsbegrenzung

a) Mängelansprüche

Der AG teilt dem AN offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der AG diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen, nachdem er den Mangel feststellte. Dies gilt nicht bei Arglist des AN.

Tritt an dem vom AN gelieferten Projektergebnis ein Mangel auf, wird der AN diesen innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl beseitigen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann der AG nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

Der AG hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den AG verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn durch ihn selbst oder durch Dritte die Software verändert wurde.

Tritt der AG vom Vertrag zurück, zahlt er an den AN für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt errechnet sich auf der Basis einer linearen vierjährigen Abschreibung.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

b) Haftungsbegrenzung

Die Ansprüche des AG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen, haftet der AN laut Gesetz unbeschränkt.

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der AN unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der AN haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Ziffer 6. b) Abs. 4.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AN nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist [Kardinalpflicht]. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf 30 % der Projektsumme.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffer 10. b) Abs. 2 oder Abs. 3 vor.

Der AN ist nicht zur Datensicherung verpflichtet, dies obliegt dem AG.
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Sonstiges

a) Abwerbungsverbot

Der AG verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter des AN abzuwerben oder ohne Zustimmung des AN anzustellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der AG, eine von dem AN der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

b) Haftungsausschluss

Der AN haftet in keiner Weise für die auf dem Projektergebnis (Website, Printerzeugnis etc.) veröffentlichten Informationen des AG. Der AN haftet nicht für die Annahme und Platzierung der Eintragung bei Suchdiensten sowie die gelisteten Informationen.

c) Referenzverwendung

Der AN darf den Auftraggeber in Medien als Referenzkunden nennen, wenn der AG dies nicht ausdrücklich verboten hat. Er darf die erbrachte Leistung zu Demonstrationszwecken [etwa bei potentiellen Kunden] öffentlich wiedergeben, es sei denn der AG kann entgegenstehendes berechtigtes Interessen geltend machen.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder dem Pflichtenheft bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von AG und AN unterzeichnet sein.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag oder dem Pflichtenheft sind nicht getroffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des AN in Leipzig.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Stand: 23.04.2018, geprüft durch Teichert & Will Anwaltskanzlei Leipzig

Fon +49 (0)341 /230 64 825
Fax +49 (0)341 /230 64 797
contact@green-m.de
www.green-m.de

Postanschrift Niederlassung Leipzig
Gustav-Adolf-Str. 39
04105 Leipzig Germany

Niederlassung Würzburg
Burkarderstr. 36
97082 Würzburg
Germany

Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH) Florian Grüb
Registergericht:
Handelsregister beim Amtsgericht
Würzburg
HRB 12910
Finanzamt Würzburg
Steuernummer: 257/223/11151
USt-ID: DE283838703